



Kriterien des Ministeriums des Innern und für Sport zur Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben

1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Ministerium des Innern und für Sport gewährt nach Maßgabe dieser Kriterien auf der Basis der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit an private, kirchliche und öffentliche rheinland-pfälzischer Träger

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

1.3 Das Ministerium des Innern und für Sport entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.4 Eine Förderung kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

1.5 Diese Förderkriterien sind Bestandteil des Fördervertrages.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden - im Einklang mit den entwicklungspolitischen Leitlinien der Landesregierung - Projekte und Programme, die

- entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit in Rheinland-Pfalz unterstützen,
- die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern unmittelbar und nachhaltig verbessern, die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur sein:

a) juristische Personen des privaten Rechts (private Träger) mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Rheinland-Pfalz,

b) kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz,

c) Pfarreien und Organisationen in kirchlicher Trägerschaft in Rheinland-Pfalz, die nachweislich entwicklungspolitische Erfahrungen haben

Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.



4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss fachlich, personell und organisatorisch in der Lage sein, Projekte qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen.

4.2 Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden grundsätzlich nicht gefördert.

4.3 Bei Auslandsprojekten muss der Zuwendungsempfänger mit klar identifizierbaren und in der Durchführung von Projekten erfahrenen Projektträgern im Partnerland zusammenarbeiten, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

4.4 Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon begonnen oder stattgefunden haben, können nicht gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

5.1. Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuschuss beträgt maximal die Höhe des im Fördervertrag genannten Betrages.

5.3 Die Fördersumme beträgt in der Regel höchstens 5.000 €.

5.4 Die Förderung eines Projektes umfasst grundsätzlich höchstens 90 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 10 % aus Eigen- oder Drittmitteln aufbringen..

5.5 Die Verwaltungskosten des privaten Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Projektausgaben stehen und dürfen max. 10% der Gesamtkosten betragen.

5.6 Soweit (bei Auslandsprojekten) Eigenleistungen im Partnerland erbracht werden, müssen diese ohne größeren Verwaltungsaufwand bewertbar sein.

5.7 Der Zuwendungsempfänger kann Mittel aus der Zuwendung an geeignete Projektträger für Projekte in den Partnerländern weiterleiten, soweit der Zuwendungsbescheid dies vorsieht.

5.8 Alle zur Erfüllung des Förderzwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden.

5.9 Sofern die erworbenen Gegenstände einen Wert von 400 Euro oder mehr haben, müssen sie inventarisiert werden.

5.10 Der Förderzeitraum der Projekte beträgt maximal 12 Monate. Eine Verlängerung kann in Ausnahmefällen beantragt werden. Eine Anschlussförderung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben können mitfinanziert werden:

6.1 bei Projekten der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit in Rheinland-Pfalz:



- Seminare, Tagungen, Veranstaltungsreihen,
- Aktionen, Kampagnen,
- Ausstellungen, - Arbeitshilfen, Medien, Bildungsmaterial

6.2 bei Projekten im Ausland

- Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung den lokalen Bedürfnissen angepasst sein und nach Möglichkeit auf den lokalen Märkten beschafft werden.
- Ausgaben für einheimisches Personal, das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen.
- Betriebsausgaben für das Projekt.

7. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind mit dem als **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** beigefügten Formular an das

Ministerium des Innern und für Sport
Referat 315 - Entwicklungspolitik
Dr. Carola Stein
Schillerstraße 3 - 5
55116 Mainz
E-Mail: carola.stein@mdi.rlp.de

zu stellen.

8. Ergänzende Angaben zum Projektantrag

Dem Antrag muss beigefügt werden:

- Satzung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (Bescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer (Freistellungsbescheid))
- Letzter vom zuständigen Gremium verabschiedeter Finanzbericht oder Jahresabschluss, aus dem die Finanzierung der Arbeit der Organisation und die Verwendung der Mittel in wesentlichen Zügen hervorgehen
- Aktueller Vereinsregisterauszug

Darüber hinaus gehende Informationen können im Einzelfall angefordert oder eingeholt werden, auch von sachverständigen Dritten. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Projektarbeit und zur Kontrolle der Projektergebnisse.



9. Bewilligung

Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln liegt federführend im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport.

10. Rechtliche Rahmenbedingungen

10.1. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.

10.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

11. Auszahlungsmodalitäten

11.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang der Mittelanforderung.

11.2 Der Mittelabruf kann je nach Bedarf des Projektes während der Laufzeit vollständig oder in mehreren Schritten anteilig erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten ausgegeben werden müssen. Treten Umstände ein, die dies nicht sinnvoll zulassen,

a) muss der Fördergeber darüber informiert werden

b) müssen die betroffenen ausgezahlten Beträge zurückgezahlt werden.

11.3 Ergibt sich aus den mit der Endabrechnung anerkannten Kosten des Projektes eine Förderung, die kleiner ist als die Summe der bereits ausgezahlten Fördermittel, so muss der Projektträger den Differenzbetrag zurückzahlen.

12. Abrechnung und Mitteilungspflichten des Projektträgers

12.1 Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss nachgewiesen werden durch einen Sach- und Finanzbericht.

12.2 Der Zeitpunkt, zu dem Sach- und Finanzbericht vorgelegt werden müssen wird mit dem Fördervertrag festgelegt.

12.3 Die im Rahmen des Projektes getätigten Einnahmen und Ausgaben müssen mit den Büchern und Belegen des Zuschussempfängers übereinstimmen.

12.4. Als Nachweis für die im Rahmen des Projektes getätigten Ausgaben und Einnahmen muss der Zuschussempfänger Kopien der Originalbelege (und nur nach Anforderung auch der Zahlungsnachweise) einreichen. Auf Anforderung vom Zuwendungsgeber müssen die Originale vorgelegt werden.

12.5 Die Originale der Belege und Zahlungsnachweise müssen vom Zahlungsempfänger mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

13. Folge bei Gefährdung oder Nichterfüllung des Förderzwecks

13.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie schon gewährte Leistungen zurückzufordern, wenn



- Die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung unter den festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen ist,
- die mit Hilfe der Förderung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorhergesehenen Zweck verwendet werden
- die Auflagen nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt sind, insbesondere die Verwendung der Mittel nicht rechtzeitig nachgewiesen oder sonstige Mitteilungspflichten verletzt werden.

13.2 Der Widerruf sowie die Rückforderung gewährter Mittel durch den Zuwendungsgeber erfolgt schriftlich. Die Mittel sind innerhalb der in dem Rückforderungsschreiben genannten Frist zurückzuzahlen.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Alle im Rahmen des Projektes erstellten Ankündigungen und Veröffentlichungen sollen nach Vorlage derselben beim Ministerium des Innern und für Sport und dessen Einverständnis durch das Logo des Ministeriums des Innern und für Sport gekennzeichnet werden. Die Logos können im Referat Partnerland Ruanda / Entwicklungszusammenarbeit angefordert werden,